

Handwritten: Hannover
I ZR 43/51

Handwritten: 1
2498 074

Verkündet am
4. Januar 1952

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der L [REDACTED] E [REDACTED] und St [REDACTED] GmbH in H [REDACTED]
L [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer P [REDACTED],
ebendort,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma T [REDACTED] & G [REDACTED] in D [REDACTED], K [REDACTED]
W [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1952 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,
Dr. Heidenhain, Schmidt, Dr. Birnbach und Wilde
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 9. Februar 1951 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat der Beklagten in der Zeit von Ende 1944 bis Anfang 1945 Stahlschrott geliefert, von dessen Preis die Beklagte den Betrag von 22 913,56 RM bisher nicht bezahlt hat. Sie verlangt mit der Klage die Bezahlung dieses Betrages. Daneben hat sie noch eine ihr von der Kr. Eisenhandel abgetretene Forderung von 6255,35 RM geltend gemacht, gegen die die Beklagte in der Revisionsinstanz Einwendungen nicht mehr erhoben hat. Die Beklagte hat den Schrott der Klägerin mit und ohne Zusatz des ihr von anderen Firmen gelieferten Schrotts zu Stahlblöcken eingeschmolzen, aus denen sie später Geräte, darunter Panzerketten und U-Bootteile hergestellt hat, die sie zum Teil an das Reich, zu einem anderen, nach ihrer Behauptung sehr viel kleineren Teil, an die Privatindustrie geliefert hat.

Die Beklagte behauptet, daß sie für ihre Lieferungen und Leistungen an das Reich nur zum Teil Bezahlung erhalten habe, während sie mit einem grossen Teile ihrer Forderungen an das Reich ausgefallen sei. Sie leitet hieraus das Recht her, der Klägerin die Bezahlung des Schrotts teilweise zu verweigern und trägt zur Begründung vor: Von den Sachen, die sie durch die Verarbeitung des von der Klägerin gelieferten Schrotts hergestellt habe, habe sie ausweislich ihrer Handelsbücher 5,5 % an die Privatindustrie geliefert, der Rest sei mittelbar

- 3 -

oder unmittelbar an das Reich geliefert worden, das aber nur 21,9 % ihrer Lieferungen bezahlt habe. Sie brauche deshalb auch an die Klägerin nur 94,5 % (den Rüstungsanteil) der 21,9 % bezahlen, die sie von dem Reich erhalten habe, das seien 20,7 % der Forderungen der Klägerin, während sie die Bezahlung des Restes verweigern könne. Nach dieser Berechnung habe sie 26,2 % = 600,34 DM der Forderung von 2291,35 DM an die Klägerin zu bezahlen, während sie die Zahlung des Restes wegen ihres eigenen Ausfalls bei dem Reich verweigern könne.

Während die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2291,35 DM beantragt, hat die Beklagte in der Berufungsinstanz beantragt, die Klage abzuweisen, soweit die Klägerin mehr als 600,34 DM verlange.

Das Landgericht in Hannover hat die Beklagte durch das Urteil vom 6. Juli 1950 zur Zahlung von 2916,89 DM verurteilt. Das Oberlandesgericht in Celle hat die Berufung der Beklagten durch das Urteil vom 9. Februar 1951 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die die Abweisung der Klage insoweit verlangt, als die Klägerin mehr als 1225,88 DM fordert. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Beklagte hat in ihrer Berufungsbegründung vom 21. September 1950 selber vorgetragen, daß sie nicht weiss, ob und in welchem Umfange das von der Klägerin gelieferte Material in ihre Lieferungen an das Reich eingegangen ist. Das Schrott der Klägerin ist schon auf dem Werkgelände der Beklagten mit dem von anderen Firmen gelieferten Schrott vermischt worden. Es ist dann zusammen mit dem Schrott der anderen Firmen in die Schmelzöfen der Beklagten gelangt und zu Stahlblöcken verarbeitet worden. In welchem Umfange die Stahlblöcke aus dem Material der Klägerin und aus dem von fremden Firmen gelieferten Material hergestellt sind, kann die Beklagte mit Bestimmtheit nicht angeben. Daraus folgt, daß sie auch von den für die Wehrmacht hergestellten Geräten nicht mit Sicherheit angeben kann, wieviel Material der Klägerin und wieviel von anderer Seite geliefertes Material in ihnen verarbeitet ist.

Nach § 21 Abs 4 UmstG kann der Hauptlieferer, wenn er aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung an das Reich unbezahlt gebliebene Forderungen gegen das Reich hat, die ihm gegenüber seinem Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er selber nicht befriedigt worden ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung gilt das Gleiche für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander. Dieses im §

21 UmstG unter der Überschrift "Vertragshilfe" angeordnete Recht braucht nicht im Wege der Vertragshilfe geltend gemacht zu werden. Es steht dem Hauptlieferer vielmehr auch dann zu, wenn er eine Vertragshilfe überhaupt nicht in Anspruch genommen hat. Aber es ist an enge im Gesetz bestimmt bezeichnete Voraussetzungen geknüpft. Nur der Hauptlieferer kann es geltend machen, der bestimmt behaupten und erforderlichenfalls beweisen kann, daß er die Lieferung oder Leistung des Vorlieferers mit seiner eigenen Lieferung oder Leistung an das Reich abgeliefert hat. Der Senat hat bereits einmal ausgesprochen, daß die bloße Vorbereitung der Lieferung oder Leistung an das Reich nicht genügt. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 21 Abs 4 UmstG steht dem Hauptlieferer nur dann zu, wenn seine Lieferung oder Leistung an das Reich d.h. in seinen Besitz gelangt ist (Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk Nr 6 u 7 zum § 21 Abs 4 UmstG). In gleicher Weise ist es erforderlich, daß der Hauptlieferer mit seiner eigenen Lieferung oder Leistung auch die Lieferung oder Leistung des Vorlieferers an das Reich abliefert. Daß sie dies getan hat, kann die Beklagte weder mit Bestimmtheit behaupten noch beweisen. Sie weiss nicht, in welchem Umfange das von der Klägerin gelieferte Material in die Lieferungen an das Reich eingegangen ist und inwieweit das von anderen Firmen gelieferte Material an den Lieferungen an das Reich beteiligt ist. Sie behauptet nur, daß sie das Material der Klägerin bis auf den ~~Aufwand~~ Ge-

lände bei dem Zusammenbruch zurückgebliebenen Rest in die Lieferungen an das Reich verarbeitet hat und folgert hieraus, daß das Reich dieses Material erhalten haben muss. Das genügt nicht. Da die Beklagte nicht weiss, in welchem Umfange das Material der Klägerin in die Lieferungen an das Reich verarbeitet ist, kann es bei der von der Beklagten für das Leistungsverweigerungsrecht vertretenen Auffassung sehr wohl vorkommen, daß die Beklagte im Einzelfalle die Leistung an die Klägerin in einem Falle verweigert, indem sie überhaupt kein Material der Klägerin an das Reich geliefert hat. Das steht mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 21 Abs 4 UmstG in einem unlöslichen Widerspruch. Noch deutlicher wird dies, wenn man den von der Klägerin gelieferten Schrott ins Auge fasst, der auf dem Werkgelände der Beklagten bei dem Zusammenbruch zurückgeblieben ist. Da dieser Schrott nicht an das Reich geliefert ist, gehört er jedenfalls nicht zu den Gegenständen, für deren Lieferung der Beklagten eine Forderung gegen das Reich zusteht. Schon diese Tatsache schliesst es aus, daß die Beklagte wegen dieses Schrotts der Klägerin ein Leistungsverweigerungsrecht entgegenhalten kann. Nach der von der Beklagten vertretenen Auffassung kann die Beklagte der Klägerin auch die volle Bezahlung dieses Schrotts verweigern, weil sie selber kein Entgelt dafür erhalten hat. Dies zeigt deutlich, daß der § 21 Abs 4 UmstG so nicht ausgelegt werden kann. Die Beklagte kann bezüglich dieses Schrotts ein Leistungsverweigerungsrecht nicht in Anspruch nehmen. Sie sagt aber selber, daß sie nicht genau weiss, wieviel von dem durch die Klägerin

gelieferten Schrott beim Zusammenbruch noch verarbeitet oder unverarbeitet bei ihr gelegen hat. Daraus folgt, daß das Leistungsverweigerungsrecht der Beklagten auf dem von ihr eingeschlagenen Wege schon deshalb nicht bestimmt werden kann, weil die Möglichkeit nicht auszuschliessen ist, daß das bisher nicht bezahlte Material der Klägerin bei dem Zusammenbruch auf dem Gelände der Beklagten gelegen hat, aber niemals an das Reich gelangt ist.

Hiernach musste die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier Heidenhain Schmidt

Birnbach Wilde .